

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2701

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7455

Ortskräfteprogramme Afghanistan

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Beim Abzug der deutschen sowie der US-amerikanischen Streitkräfte im Jahr 2021 aus Afghanistan war zunächst von einigen Hundert für Deutschland tätig gewesenen Ortskräften, die man nach Deutschland holen „müsse“, die Rede. Inzwischen ist von über 40 000 besonders gefährdeten Afghanen sowie ihren Familienangehörigen, denen man eine Aufnahme in Deutschland in Aussicht gestellt hat oder stellt, die Rede. Diese über 40 000 Menschen sollen sich aus über 24 800 ehemaligen afghanischen Ortskräften und ihren Familienangehörigen sowie weiteren über 15 300 besonders gefährdeten Afghanen zusammensetzen.¹

Frage 1: Welche

- a) Aufnahmeprogramme des Bundes und
- b) Aufnahmeprogramme des Landes Brandenburg

gibt es seit wann für den in der Vorbemerkung genannten Personenkreis?

zu Frage 1: Der Bund führt seit 2013 eine Aufnahme von afghanischen Ortskräften und deren Familienangehörigen auf der Grundlage des § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch. Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 werden über § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes neben den afghanischen Ortskräften auch besonders gefährdete afghanische Personen (zum Beispiel Menschenrechts- und Frauenrechtsaktivisten, Journalisten etc.) in Deutschland aufgenommen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat am 19. Dezember 2022 eine Anordnung gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 in Verbindung mit § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan erlassen.

Ein Landesaufnahmeprogramm für afghanische Staatsangehörige existiert im Land Brandenburg nicht.

¹ Vgl. „Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan“, in: <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de>, abgerufen am 23.03.2023.

Frage 2: Wie ist der jeweilige Verfahrensablauf?

Frage 3: Wo werden Visa- oder Asylanträge jeweils gestellt und wo bearbeitet?

Frage 4: Welche Art von Titel wird jeweils für welchen Zeitraum erteilt?

Frage 5: Wer trägt die Reisekosten? Wie setzen sich diese zusammen und auf wie viel belaufen sich diese seit Durchführung?

zu den Fragen 2 bis 5: Für Verfahrensfragen zu den in der Antwort zu Frage 1 genannten Bundesaufnahmeprogrammen ist der Bund zuständig. Entsprechende Anfragen sind an den Bund zu richten.

Frage 6: Wie viele Personen im Sinne der Vorbemerkung kamen seit Bestehen der Programme

a) über die Erstaufnahmeeinrichtung und

b) an der Erstaufnahmeeinrichtung vorbei

ins Land Brandenburg?

zu Frage 6: Afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete afghanische Personen mit einer Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes reisen mit einem drei Monate gültigen Visum im geregelten Verfahren nach Deutschland ein. Diese Personen sind (im Gegensatz zu Asylbewerbern) nicht verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

In den ersten acht Jahren (von 2013 bis zum beschleunigten Aufnahmeverfahren im Mai 2021, das durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Zuge des Truppenabzugs eingeführt wurde) wurden dem Land Brandenburg durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 26 afghanische Ortskräfte (mit Familienangehörigen insgesamt 107 Personen) zugewiesen. Da im Jahresdurchschnitt nur drei bis vier afghanische Ortskräfte (mit Familienangehörigen im Durchschnitt 13 bis 14 afghanische Personen im Jahr) mit einem Visum gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes nach Brandenburg einreisen, wurden diese afghanischen Ortskräfte mit ihren Familienangehörigen direkt in der beziehungsweise den aufnahmebereiten Kommunen aufgenommen.

Mit der Einführung des beschleunigten Aufnahmeverfahrens im Mai 2021 stieg die Anzahl der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilten afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdeten afghanischen Personen erheblich an, so dass die Zentrale Ausländerbehörde für ein geregeltes landesinternes Verteilungsverfahren auch eine zeitlich begrenzte Erstaufnahme in der Zentrale Ausländerbehörde durchführt.

An der Erstaufnahmeeinrichtung „vorbei“ im Sinne der Fragestellung sind aufgrund der nicht bestehenden Verpflichtung zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung keine afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdeten afghanischen Personen nach Brandenburg gekommen.

Frage 7: Wie viele dieser Personen wurden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen Brandenburgs auf andere Bundesländer weiterverteilt?

zu Frage 7: Bei den durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Land Brandenburg zugewiesenen afghanischen Ortskräften und besonders gefährdeten afghanischen Personen mit einer Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ist keine Weiterverteilung auf andere Bundesländer vorgesehen. Im Einzelfall gab es einige wenige Umverteilungsanträge (meist aufgrund familiärer Bezüge, die erst nach der Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt wurden) nach Brandenburg oder aus Brandenburg in ein anderes Bundesland. Diese einzelnen Zu- oder Abgänge wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge immer auf die jeweilige Länderquote des Königsteiner Schlüssels angerechnet.

Frage 8: Wie ist der Verfahrensablauf bei einer Einreise an der Erstaufnahmeeinrichtung vorbei? Wer verteilt die Neuankömmlinge dann wie und wohin?

zu Frage 8: Wie in der Antwort zu Frage 6 erläutert, gibt es im Land Brandenburg keine Einreise an der Erstaufnahmeeinrichtung „vorbei“ im Sinne der Fragestellung. Die landesinterne Verteilung der afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdeten afghanischen Personen in die Kommunen erfolgt durch die Zentrale Ausländerbehörde.

Frage 9: Erhält der Personenkreis im Sinne der Vorbemerkung ab Einreise Leistungen nach dem SGB II?

zu Frage 9: Die afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdeten afghanischen Personen sowie ihre Familienangehörigen, die aufgrund der Aufnahmeerklärung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit einem Visum nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einreisen, haben – bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen (Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt) – einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Der Anspruch besteht grundsätzlich ab dem ersten Tag der Einreise.

Wenn die afghanischen Staatsangehörigen vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.

Frage 10: Mit wem erfolgt wie die Abrechnung der Erstattungen des Landes mit dem Bund? Welche Kosten- bzw. Erstattungspositionen werden seitdem in welcher Höhe abgerechnet?

zu Frage 10: Die Finanzierung und Erstattung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zwischen Land und Bund erfolgt nach den durch § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgegebenen Regeln. Spezifische statistische Erfassungen über Kosten- und Erstattungspositionen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für afghanische Ortskräfte liegen nicht vor.

In der Statistik der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können zwar Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit identifiziert werden, es ist aber nicht erkennbar, ob es sich um frühere Ortskräfte handelt. Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu 100 Prozent erstattet.

Das Land Brandenburg erstattet den Kommunen als örtliche Sozialhilfeträger insgesamt 85 Prozent der Ausgaben der Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenhilfe (§ 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Die Nettoaufwendungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie für den Sofortzuschlag (§ 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) erstattet das Land den örtlichen Sozialhilfeträgern in voller Höhe.